

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40.

ITAD e.V. ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied. Sie verwerten mit über 7.500 Mitarbeitern jährlich über 25,9 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten, Umweltschutzmaßnahmen und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Unternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Durch die Nutzung der dabei entstehenden Abwärme wird Strom (ca. 10 Mio. MWh) sowie Prozessdampf und Fernwärme (ca. 26 Mio. MWh) genutzt, sodass fossile Energieträger substituiert werden. Mit der Verwertung der Metalle aus den Verbrennungsrückständen wird somit ein relevanter Netto-Beitrag aus den TAB zum Klimaschutz mit mehreren Mio. Tonnen CO₂ geleistet.

Interessenvertretung

ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Kontakt:

ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. · Peter-Müller-Straße 16a · D-40468 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 93 67 609 – 0 · info@itad.de · www.itad.de

ITAD ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

ITAD bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40“ vom 17.11.2025 Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme bezieht sich auf die für die Thermische Abfallbehandlung wesentlichen Punkte.

1. §3 Ergänzende Begriffsbestimmungen

§ 3 ergänzt die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung 2025/40(EU) um weitere Begriffe.

Zur Kategorie „stoffliches Recycling“ gemäß §3 (1) 40. der Verordnung 2025/40(EU):

„stoffliches Recycling“ jede Form der Verwertung, durch die Abfallmaterialien erneut zu Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, die entweder dem ursprünglichen Zweck oder anderen Zwecken dienen, mit Ausnahme der biologischen Abfallbehandlung, der Wiederaufbereitung von organischem Material, der energetischen Verwertung und der Wiederaufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder zur Verfüllung verwendet werden;“

wird im Referentenentwurf der Begriff des „werkstofflichen Recyclings“ durch §3 Nummer 13:

„werkstoffliches Recycling“ das Recycling durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt;“

hinzugefügt.

Durch diese Begriffsbestimmungen würde die thermische Abfallbehandlung mit Carbon-Capture-Anlagen für die Rückgewinnung von Kohlenstoff faktisch ausgeschlossen. Insbesondere bedarf es der Klarstellung, dass die thermische Abfallbehandlung sehr wohl als stoffliches Recycling gelten kann, sofern der in den verwerteten Kunststoffverpackungen enthaltene Kohlenstoff durch nachgeschaltete Carbon-Capture-Anlagen als Sekundärrohstoff zurückgewonnen wird. Die Grundlage, die hier implizit über die Gesetzesbegründung zu § 33 Absatz 2 („Zugleich entspricht der Begriff der werkstofflichen Recyclingquote (siehe § 3 Nummer 13) der bisherigen werkstofflichen Verwertungsquote und dient insoweit der begrifflichen Klarstellung. Dabei sollen Kunststofffraktionen, die keine ausreichende Qualität für ein werkstoffliches Recycling aufweisen oder für die nicht in ausreichendem Umfang werkstoffliche Anwendungen erschlossen werden können, vorzugsweise dem so genannten chemischen Recycling zugeführt werden.“) für künftige Verfahren des chemischen Recyclings geschaffen wird, sollte insofern technologieoffen gestaltet werden, dass auch die thermische Abfallbehandlung mit nachgeschalteter Carbon-Capture-Technologie, oder andere Verfahren zur Rückgewinnung von Kohlenstoff, Berücksichtigung finden.

Dies folgt auch der Logik flankierender Regelungen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz (KSpTG) hat der Gesetzgeber bewusst die Möglichkeit geschaffen, CO₂ zur Nutzung (CCU) in Pipelines einzuspeisen. Dies beinhaltet insbesondere CCU-Anlagen bei der thermischen Abfallbehandlung. Daher wäre ein über die Gesetzesbegründung impliziter Ausschluss der Nutzung von CO₂ aus thermischer Behandlung für Verpackungskunststoffe ein bedeutender Rückschritt für die Nutzung von Renewable Carbon.

Fossiler Kohlenstoff soll vollständig durch erneuerbaren Kohlenstoff ersetzt werden, d. h. Kohlenstoff aus alternativen Quellen, wie Biomasse, CO₂ aus CCU-Anlagen und Recycling, muss gleichwertig betrachtet werden.

Wir merken in diesem Zusammenhang an, dass die Annahme, dass chemisches Recycling der thermischen Abfallbehandlung uneingeschränkt vorzuziehen sei (vgl. Begründung zu §33 Absatz 2), faktisch nicht belegt ist und verweisen beispielsweise auf die UBA-Studie „Abschätzung der Potenziale und Bewertung der Techniken des thermochemischen Kunststoffrecyclings“.

Konkret schlagen wir die Einführung einer erweiterten Definition des Begriffes „stoffliches Recycling“ in §3 mit folgender Formulierung vor:

*„stoffliches Recycling“ jede Form der Verwertung, durch die Abfallmaterialien erneut zu Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, die entweder dem ursprünglichen Zweck oder anderen Zwecken dienen, mit Ausnahme der biologischen Abfallbehandlung, der Wiederaufbereitung von organischem Material, der energetischen Verwertung **ohne Abscheidung und Rückgewinnung von Kohlenstoff** und der Wiederaufbereitung zu Materialien, die als Brennstoff oder zur Verfüllung verwendet werden;“*

2. Übergreifender Kommentar

Alle Kunststoffe, auch Lebensmittelverpackungen, enthalten Hunderte von Chemikalien, die in das Produkt (Lebensmittel etc.) und die Umwelt gelangen können. Viele davon sind schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, werden Additive zielgerichtet verwendet, aber auch unbeabsichtigt bzw. fahrlässig gelangen schädliche Chemikalien in alle Arten von Kunststoffen.

Eine wissenschaftliche Studie (Mapping the chemical complexity of plastics, Monclus et al., 2024) zeigt, dass über 16.000 Chemikalien in Kunststoffen vorhanden sein können, darunter mindestens 4.200 Kunststoffchemikalien, die aufgrund ihrer Gefahren für Gesundheit und Umwelt bedenklich sind. Solange die chemische Zusammensetzung der Polymere nicht auch auf Gesundheits- und Umweltschutz ausgelegt sind, ist es sehr zweifelhaft, diese Kunststoffe werkstofflich zu recyceln. Es darf kein toxisches Kunststoffrecycling geben. Insofern ist die thermische Verwertung weiterhin von zentraler Bedeutung für die Kreislaufwirtschaft und ist immer komplementär zum Recycling zu sehen, um negative Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zu vermeiden.